

Barrierefreiheit - Detailinformationen

Häufig gestellte Fragen

Die österreichische Bundesverfassung legt fest, dass niemand auf Grund von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder Behinderung unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden darf.

Diese allgemeine Formel wurde 2006 im Behindertengleichstellungspaket für den Personenkreis von Menschen mit Behinderung präzisiert. Ein Aspekt der Gleichstellung ist die **Zugänglichkeit** und die **Nutzungsmöglichkeit** von **Infrastruktur, Informationen und Dienstleistungen**. Die sogenannte Barrierefreiheit.

Hinsichtlich der Herstellung dieser sogenannten Barrierefreiheit laufen **Übergangsbestimmungen bis 31.12.2015**. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind auch heimische Betriebe verpflichtet, ihre Waren und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten.

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen groben Überblick über die derzeitige und zukünftige Rechtslage sowie die wichtigsten Ansprechpartner in diesem Zusammenhang liefern.

Inhalt

Was bedeutet Barrierefreiheit?	2
Wer benötigt Barrierefreiheit?	2
Wieviele Menschen sind betroffen?	3
Wie hängt Barrierefreiheit mit Diskriminierung zusammen?	3
Ist jeder Mangel an Barrierefreiheit eine Diskriminierung?	3
Wer ist zur Herstellung der Barrierefreiheit verpflichtet?	4
Ab wann muss Barrierefreiheit hergestellt sein?	4
Welche Konsequenzen hat es, wenn Barrierefreiheit nicht umgesetzt ist?	5
Beispiele zur Herstellung von Barrierefreiheit	5
Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Förderungen	6

Was bedeutet Barrierefreiheit?

Der Zugang zu Dienstleistungen, Verkehrsmitteln und Informationen soll bei jeder Form der Behinderung bestmöglich sichergestellt sein. Die Nutzung soll in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein.

Barrierefreiheit von Gebäuden

- Erreichbarkeit und Zugänglichkeit
- Bewegungsmöglichkeit im Gebäude
- Orientierung (Hinweisschilder, Leitsysteme etc.)
- Sanitäreinrichtungen ...

Barrierefreiheit beim Zugang zu Information und Dienstleistungen

- Webseiten
- Informationsbroschüren, Merkblätter
- Kommunikation
- Vorträge

Für Kundinnen und Kunden müssen alle für die Inanspruchnahme einer Leistung wesentlichen Bereiche barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Dazu gehören nicht nur der Eingangsbereich und das Geschäftslokal, sondern zB auch Sanitärräume, Umkleidekabinen oder Wellnesseinrichtungen.

Umsetzungsbeispiele zur Herstellung von Barrierefreiheit finden Sie am Ende des Dokuments.

Wer benötigt Barrierefreiheit?

Menschen mit Behinderungen sind mehr oder weniger auf Barrierefreiheit angewiesen. Grob lassen sich folgende Formen von Behinderungen unterscheiden:

- Mobilitätseinschränkung
- Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit
- Lernschwierigkeiten bzw. kognitive Beeinträchtigung
- Psychische (seelische) Beeinträchtigung

Behinderung im Sinne des Bundesbehinderten-Gleichstellungsgesetz:

- Die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren.
- Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Wieviele Menschen sind betroffen?

Ca. 20 Prozent der Bevölkerung sind von einer länger als sechs Monate dauernden Beeinträchtigung/Behinderung betroffen (Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus 2008). Bei einem guten Teil dieser Gruppen ist davon auszugehen, dass sie beim Konsum von Waren und Dienstleistungen sowie bei Behördenwegen eine mehr oder weniger ausgeprägte Form der Barrierefreiheit benötigen.

Wie hängt Barrierefreiheit mit Diskriminierung zusammen?

Diskriminierung bedeutet Benachteiligung. Eine Handlung oder Unterlassung muss nicht bewusst erfolgen, um das Diskriminierungsverbot zu verletzen.

Barrierefreiheit ermöglicht den Zugang zu und die Nutzung von Angeboten, die der Öffentlichkeit grundsätzlich zur Verfügung stehen. Umgekehrt erschwert oder verhindert mangelnde Barrierefreiheit den Konsum bzw. Nutzung des Angebotes. Diese eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit kann eine Diskriminierung darstellen.

Beispiel: Kunden mit Behinderung können eine Ware nicht kaufen, weil sie nicht in den Verkaufsraum können.

Unterschieden wird zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung:

- Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn jemand auf Grund einer Behinderung weniger günstig behandelt wird. Eine unmittelbare Diskriminierung kann nicht sachlich gerechtfertigt sein.

Beispiel: Ein Geschäftsinhaber verweigert einem Behinderten auf Grund seiner Behinderung den Zutritt zu seinem Geschäftslokal.

- Mittelbare Diskriminierung kann vorliegen, wenn durch scheinbar neutrale Vorschriften oder bauliche, kommunikationstechnische oder sonstige Barrieren Menschen mit Behinderung benachteiligt sein können.

Beispiel: Ein öffentliches Verkehrsmittel ist nicht nutzbar, da beim Einsteigen Stufen zu bewältigen sind.

Ist jeder Mangel an Barrierefreiheit eine Diskriminierung?

Nein, wenn der Mangel an Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigt ist, liegt keine Diskriminierung vor. Allerdings wird die sachliche Rechtfertigung einer konkreten Interessensabwägung unterzogen.

Beispiel: Eine Brandschutztür dient der Sicherheit. Daher ist diese Barriere sachlich gerechtfertigt.

Es liegt auch dann keine Diskriminierung vor, wenn letztendlich im Gerichtsverfahren festgestellt wird, dass die Beseitigung der Benachteiligung rechtswidrig wäre oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt. Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härtefällen wird geprüft, ob die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar ist. Diese Zumutbarkeit ergibt sich aus den Kosten, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens, der Zeit die seit In-Kraft-Treten des Gesetzes (2006) verstrichen ist und die Auswirkungen auf allgemeine Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Beispiel: Der nachträgliche Einbau eines Aufzugs in einen Altbau wird wohl in vielen Fällen nicht zumutbar sein. Die Verhältnismäßigkeit von Belastungen wird im Einzelfall genau geprüft.

Aus rechtlichen Gründen kann beispielsweise der Einbau einer Rampe unmöglich sein, wenn dies denkmalschutzrechtlich untersagt ist.

Vorsicht: Es muss jedoch durch zumutbare Maßnahmen eine größtmögliche Annäherung an eine Gleichbehandlung bewirkt werden.

Beispiel: Der nachträgliche Einbau eines Liftes zu den Besprechungsräumen im 1. Stock ist nicht zumutbar. Es erfolgt eine größtmögliche Annäherung an eine Gleichbehandlung, in dem eine Besprechungsmöglichkeit im Erdgeschoss geschaffen wird.

Wer ist zur Herstellung der Barrierefreiheit verpflichtet?

- Verpflichtet ist primär der Betreiber (sprich der Unternehmer selbst bzw. auch der Pächter) des jeweiligen Geschäftsbetriebes.
- Diese Verpflichtung gilt auch für Bund, Land, Gemeinden und die Selbstverwaltung.

In der Praxis heißt das, dass Betriebsstätten, Geschäftsräume, Büros, Kaufhäuser, Lokale usw. **umfassend barrierefrei** gestaltet sein müssen.

Ab wann muss Barrierefreiheit hergestellt sein?

Seit 2006 (In-Kraft-Treten des Bundesbehindertengleichstellungs-Gesetz) ist der Zugang zu und die Nutzbarkeit von Waren, Dienstleistungen und Informationen barrierefrei zu gestalten.

- Bauwerke, die vor 2006 errichtet wurden, sind bis Ende 2015 barrierefrei zu gestalten. Dasselbe gilt auch für den Schienenverkehr.
- Bauwerke, die nach 2006 errichtet bzw. einer Generalsanierung unterzogen werden, müssen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden.

Welche Konsequenzen hat es, wenn Barrierefreiheit nicht umgesetzt ist?

Wesentlich ist, dass diese Gesetze nicht die Barrierefreiheit als solche vorschreiben. Es wird jedoch die **diskriminierungsfreie Möglichkeit der Inanspruchnahme** einer Leistung festgeschrieben.

Eine Barriere kann daher eine mittelbare Diskriminierung sein und zu Schadenersatzansprüchen führen.

Menschen mit Behinderungen, die diskriminiert werden, können bei Gericht **Schadenersatz** einfordern. (Das Gesetz sieht hier eine Mindesthöhe des Schadenersatzes von 1.000,-- Euro vor). Vor einer Klage ist verpflichtend ein **Schlichtungsversuch** beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) zu unternehmen. Das betroffene Unternehmen hat in diesem Verfahren Parteistellung.

Beispiele zur Herstellung von Barrierefreiheit

Bei Mobilitätseinschränkung:

- Stufen über 3 cm barrierefrei gestalten
- Türen mit mind. 85 cm Durchfahrtsbreite einrichten
- Zugänglichkeit durch leichtgängige Türen ermöglichen
- Mobilität durch Platzangebot gewährleisten (Verkaufsräume, WC etc.)
- Bedienelemente in erreichbarer Höhe installieren

Bei Sehbeeinträchtigung/Blindheit:

- Schriftstücke in gut lesbarer Schrift (zB Arial, Verdana) verfassen
- mind. Schriftgröße 12pt verwenden
- Schriftstücke mit hohem Kontrast zum Hintergrund gestalten
- Überschriften und Aufzählungszeichen verwenden
- keine Leerzeichen und Tabellen verwenden (damit ist das Lesen mit Screenreader und Braille ermöglicht)
- taktile (=tastbare) Bodenleitsysteme installieren
- ggf. akustische Information (zusätzlich zu visueller) bereitstellen (bekanntes Beispiel: akustisches Signal bei Ampeln)
- Glaswände, Stufen etc. kennzeichnen

Bei Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit:

- Vermeidung von Schall/Nebengeräuschen
- induktive Höranlage (ermöglicht drahtlose Übertragung von Audiosignalen vom Mikrophon zu Hörgeräteträger) zur Verfügung stellen,
- schriftliche Information optional zur Verfügung stellen

Hinweis: Eine völlige Barrierefreiheit ist auch auf Grund der unterschiedlichen Formen von Behinderung nicht realisierbar. So können zB erhöhte Begrenzungen für blinde Kunden ein Vorteil sein, für Kunden mit Mobilitätseinschränkungen aber ein Nachteil.

Zuständigkeiten, Ansprechpartner und Förderungen

Rechtsauskünfte

WKO Oberösterreich
Abt. Service-Center
Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05-90909
E service@wkooe.at

Bauliche Barrierefreiheit

[Expertenpool „Barrierefreies Bauen“](#)

Baumeister, Architekten, technische Büros

Bauämter der Gemeinden und Magistrate

Bundesdenkmalamt [Link zu Bundesdenkmalamt - Kontakte in OÖ](#)

Fördermöglichkeit für investive Maßnahmen

Sozialministeriumservice Landesstelle OÖ

[Detailinformationen zu Förderungen des Sozialministeriumservice](#)

Stand: Februar 2015

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.